

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 196/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef G.

M., V.,

G., Schweden,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. , , -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

2. Straße, K.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts Köln vom 7. Februar 1979 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht nicht von einer Entscheidung
des Bundesgerichtshofs ab, insbesondere nicht von BGHZ 43, 143.
Diese Entscheidung befaßt sich mit der Zulässigkeit der Berech-
nung einer Rechtsmittelfrist durch Büropersonal eines Rechts-
anwalts. Auf einer falschen Berechnung der Rechtsmittelfrist
beruhte aber hier die Versäumung der Klagefrist nicht; viel-
mehr legt der Tatrichter ohne Rechtsirrtum dar, ein Verschul-
den des Prozeßbevollmächtigten des Klägers an der Einhaltung
der richtig berechneten Klagefrist sei nicht ausgemacht.
Rechtsgrundsätzliche Fragen stellen sich in diesem Zusammen-
hang nicht.

Mai

Dr. Lang